

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

- Presbyterien der Kirchengemeinden
- Superintendentinnen und Superintendenden
- Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
der Kirchenkreise der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

011.150

17.02.2015

Rundschreiben Nr. 06/2015

Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 17/2014 haben wir den

14. Februar 2016

als Termin für die nächste turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt hat den beigefügten Terminplan für das Wahlverfahren als verbindlich für alle Kirchengemeinden der EKvW festgestellt.

1. Der Terminplan

Grundlage für die Erstellung des Terminplans ist das Presbyterwahlgesetz (PWG). Bei den Terminplanungen wurde versucht die gesammelten Erkenntnisse aus der letzten Wahl zu berücksichtigen. So finden z.B. jetzt die Gemeindeversammlungen nicht in der Woche der Landessynode statt und für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen gilt nun ein knapp dreiwöchiges Zeitfenster.

- 2 -

Anhand des Terminplans stellen wir Ihnen die maßgeblichen Verfahrensschritte kurz vor:

a. Vorbereitende Beschlüsse des Presbyteriums

Die für das Wahlverfahren notwendigen Presbyteriumsbeschlüsse müssen – ggf. mit der KSV-Genehmigung – **bis spätestens 06.11.2015** vorliegen. Dazu gehört u.a. auch ein möglicher Beschluss über die Reduzierung der Presbyteriumsstellen. Bereits zur Wahl im Jahr 2012 wurden die Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen so verschoben, dass ein Großteil der Kirchengemeinden die Anzahl der Presbyteriumsstellen auf ein gesundes Maß reduzieren können.

b. Wahlvorschlagsverfahren

Das Wahlvorschlagsverfahren **beginnt am 09.11.2015** mit der **Gemeindeversammlung in der Woche vom 09.11.2015 bis 15.11.2015**.

In Einzelfällen kann die Gemeindeversammlung auch schon im Anschluss an die 2. Abkündigung des Versammlungstermins am 08.11.2015 erfolgen.

c. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können **bis zum 21.11.2015** abgegeben werden.

Für die Abgabe der Wahlvorschläge gibt es wieder kein starres Zeitfenster; der Terminplan legt nur ein „Ende-Datum“ fest, bis zu dem die Wahlvorschläge eingegangen sein müssen.

Wahlvorschläge müssen von 5 Vorschlagenden unterzeichnet sein (§ 14 S. 1).

Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, sind bezirksübergreifende Wahlvorschläge für die Vorschlagenden und die Vorzuschlagenden möglich. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können auch Kandidaten aus anderen Wahlbezirken der Kirchengemeinde für den eigenen Wahlbezirk vorschlagen. Zugleich können Gemeindeglieder in einem anderen als dem eigenen „Wohnsitzwahlbezirk“ kandidieren; unabhängig von der Kandidatensituation im „Wunschbezirk“.

d. Erstellung und Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags

Die **Erstellung** des Einheitlichen Wahlvorschlags erfolgt in der Zeit vom **07.12.2015 bis 12.12.2015**. Liegen ausreichend Wahlvorschläge vor, ist die Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags auch früher möglich, wobei die **Abkündigung ausnahmslos** erst am **13.12.2015** erfolgt.

e. Erstellung und Druck der Wahlverzeichnisse

Nach der Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags bzw. der Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 13.12.2015 erfolgt **ab dem 21.12.2015** die Erstellung sowie der Druck und Versand der Wahlverzeichnisse durch das Kirchliche Rechenzentrum ECKD GmbH.

f. Abkündigung des bestandskräftigen Einheitlichen Wahlvorschlags

Der bestandskräftige Einheitliche Wahlvorschlag wird am 10.01.2016 abgekündigt.

g. Bekanntgabe des Wahlergebnisses ohne Wahlhandlung

Kommt es in einer Kirchengemeinde / einem Wahlbezirk zu keiner Wahlhandlung, wird das Wahlergebnis am 10.01.2016 abgekündigt; die Einführung der Presbyterinnen und Presbyter in ihr Amt erfolgt aber erst an dem im Terminplan verbindlich vorgeschriebenen Einführungssonntag.

h. Beginn des Wahlverfahrens

Am **11.01.2016** beginnt das Wahlverfahren mit der Auslegung der Wahlverzeichnisse.

i. Auslegung der Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit

Die Frist für die **Auslegung der Wahlverzeichnisse** beträgt 7 Tage, vom **11.01.2016** bis einschließlich Sonntag, den **17.01.2016**. Dieser Zeitraum gilt auch für die Einlegung von Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis.

j. Umschreibung der Wahlverzeichnisse

Gemäß § 19 Abs. 6 ist es den wahlberechtigten Gemeindegliedern während der Auslegungsfrist möglich, ihren Wahlverzeichniseintrag auf Antrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks innerhalb der Kirchengemeinde umschreiben zu lassen. Voraussetzung hierfür ist eine erkennbare kirchliche Bindung des antragstellenden Gemeindeglieds zu dem Wunschwahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet über die Anträge in der Zeit vom 18.01.2016 bis 21.01.2016 und veranlasst die Umschreibung der Wahlverzeichnisse.

k. Schließung der Wahlverzeichnisse

Die Wahlverzeichnisse werden am **22.01.2016** geschlossen.

l. Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Mit der Schließung der Wahlverzeichnisse ist die Prüfung der Wahlberechtigung aller Wahlberechtigten abgeschlossen. Unmittelbar im Anschluss an die Schließung können ab dem **24.01.2016 bis 11.02.2016** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

m. Wahlsonntag

Der Wahlsonntag ist der **14.02.2016**.

n. Amtseinführung

Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden am **06.03.2016** in ihre Ämter eingeführt. Sprechen zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an diesem Sonntag, ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich.

2. Weitere Hinweise zum Wahlverfahren

o. Wahlausschuss

Über Beschwerden im Wahlverfahren entscheidet entweder der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss, dem die Superintendentin oder der Superintendent und zwei Mitglieder des KSV angehören (§ 20 Abs 1).

p. Nachberufung von Presbyterinnen und Presbytern

Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagverfahrens am **09.11.2015** erfolgen. Als spätester Termin für die Nachberufung gilt daher der **08.08.2015**.

q. Grenzveränderungen

Anträge über Veränderungen von Kirchengemeindegrenzen, z.B. durch Vereinigungen von Kirchengemeinden, müssen dem Landeskirchenamt bis spätestens **30.04.2015** vorliegen.

3. Materialien zur Wahl 2016

Auch zu dieser Wahl wird wieder eine Arbeitsunterlage „Recht und Organisation“ zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter erstellt. Neben den notwendigen Gesetzestexten wird darin der verbindliche Terminplan mit Erläuterungen und amtliche Muster der erforderlichen Formularen enthalten sein. Die Arbeitsunterlage wird im Sommer 2015 über die Kirchenkreise an die Kirchengemeinden geschickt. Die aktuelle Fassung des Presbyterwahlgesetzes finden Sie bereits heute unter Nr. 50 im FIS-Kirchenrecht der EKvW (www.kirchenrecht-westfalen.de).

Darüber hinaus werden Ihre Vorbereitungen zur Kirchenwahl 2016 begleitet durch:

- ein bereits an alle Presbyterinnen und Presbyter verschicktes Kirchenwahl-Magazin
- Veröffentlichungen unter www.kirchenwahl2016.de
- eine Rubrik in dem 14-täglich erscheinenden Newsletter EKvW Info (Anmeldung: <http://ekvw.de/newsletter>)
- Veröffentlichungen im KiWi-Portal (Gruppe „Kirchenwahlen in der EKvW“)

4. Stellungnahmeverfahren zur Landessynode 2015

Zur Zeit läuft in den Kirchengemeinden und -kreisen der EKvW ein Stellungnahmeverfahren zu einer möglichen Änderung des Presbyterwahlgesetzes. Zentrale Frage dieses Verfahrens ist, ob das aktive Wahlalter vom 16. Lebensjahr auf das 14. Lebensjahr gesenkt werden soll. Erst mit der landessynodalen Beschlussfassung Mitte November 2015 wird hier eine endgültige Beantwortung möglich sein. Wir werden Sie natürlich umgehend über das Ergebnis der Beschlussfassung informieren und ggf. das neue Wahlalter bei der weiteren Vorbereitung der Wahl berücksichtigen.

Für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Anfragen bitte möglichst per E-Mail an folgende Adresse:

kirchenwahl@lka.ekvw.de

Darüber hinaus stehen Ihnen für telefonische Fragen Herr Höweler (0521/594-198) und Frau Möhlmann (0521-594-500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Arne Kupke

Oktober 2015			
(1)	Ggf. Änderung der Anzahl der Presbyterstellen (§ 6 PWG)	Abgabe von Wahlvorschlägen	
(2)	Neubildung / Aufhebung / Veränderung von Wahlbezirken (§ 8 Abs. 2 PWG)		
(3)	Gottesdienststätte für Abkündigungen, wenn sonntags nicht an allen Predigtstätten ein Gottesdienst stattfindet (§ 11 PWG)		
(4)	Bei Wahlbezirken: Wahl nach Gesamtwahl- od. Wahlbezirksvorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 PWG)		Beschüsse mit KSV-Genehmigung
(5)	Gfis. Einteilung in Stimmbezirke (§ 8 Abs. 3 PWG)		
(6)	Feststellung über Anzahl der Presbyterstellen (§ 7 PWG)		Beschluss ohne Anzeigepflicht / KSV-Genehmigung
(7)	Pflege der Wahlbezirksstrukturen in KirA (durch die Kirchenkreise)		
Pflege der Wahlbezirksstrukturen			
November 2015			
1.	So	1. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung	Abgabe von Wahlvorschlägen
2.	Mo		
3.	Di		
4.	Mi		
5.	Do		
6.	Fr		
7.	Sa		
8.	So	2. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung	Abgabe von Wahlvorschlägen
9.	Mo	<u>Beginn Wahlvorschlagsverfahren</u>	
10.	Di		
11.	Mi		
12.	Do		
13.	Fr		
14.	Sa		
15.	So		
16.	Mo		
17.	Di	Landessynode	
18.	Mi		
19.	Do		
20.	Fr		
21.	Sa		
22.	So		
23.	Mo		Prüfung Wahlvorschläge
24.	Di		
25.	Mi	Meldung an den KSV bei nicht ausreichenden Wahlvorschlägen	Ergänzung der Wahlvorschläge durch KSV
26.	Do		
27.	Fr		
28.	Sa		
29.	So		
30.	Mo		
...			
6.	So		

Dezember 2015				
1.	Di	Ergänzung der Wahlvorschläge durch KSV		
2.	Mi			
3.	Do			
4.	Fr			
5.	Sa			
6.	So			
7.	Mo	Prüfung der KSV-Wahlvorschläge		
8.	Di		Erstellung Einheitlicher Wahlvorschlag	
9.	Mi			
10.	Do			
11.	Fr			
12.	Sa			
13.	So	Abkündigung: Einheitsl. Wahlvorschlag mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit oder wenn keine Wahl stattfindet: Hinweis auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (am 10.01.2016)		
14.	Mo	Meldung der Kirchenkreise an ECKD: Wahl ja / nein	Beschwerdefrist	
15.	Di			
16.	Mi			
17.	Do			
18.	Fr			
19.	Sa			
20.	So			
21.	Mo	Erstellung und Versand der Wahlverzeichnisse (ECKD)	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss	
22.	Di			
23.	Mi			
24.	Do			Heiligabend
25.	Fr			1. Weihnachtstag
26.	Sa			2. Weihnachtstag
27.	So			
28.	Mo			
29.	Di			
30.	Mi			
31.	Do			
...				
06.	Mi			
07.	Do			
09.	Sa			

Kirchen

Januar 2016					
1.	Fr	Weihnachtsferien	Neujahr		
2.	Sa				
3.	So				
4.	Mo				
5.	Di				
6.	Mi				
7.	Do				
8.	Fr				Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss
9.	Sa				
10.	So	Abkündigung: Bestandskräftiger Wahlvorschlag mit Hinweis auf die Auslegung der Wahlverzeichnisse und die Beschwerdemöglichkeit oder Bekanntgabe des Wahlergebnisses			
11.	Mo	<u>Beginn Wahlverfahren</u>	Beschwerdefrist	Auslegung der Wahlverzeichnisse	
12.	Di				
13.	Mi				
14.	Do				
15.	Fr				
16.	Sa		Umschreibefrist	Beschwerde- prüfung durch den KSV bzw. Ausschuss	
17.	So				
18.	Mo	Entscheidung über Anträge auf Umschreibung			
19.	Di				
20.	Mi				
21.	Do				
22.	Fr	Schließung der Wahlverzeichnisse			
23.	Sa				
24.	So	1. Abkündigung von Tag und Ort der Wahl + Hinweis zur Berufung der Wahlvorstände + Hinweis auf Briefwahl			Ausgabe von Briefwahlunterlagen
25.	Mo				
26.	Di				
27.	Mi				
28.	Do				
29.	Fr				
30.	Sa				
31.	So				
...					
11.	Do				

Februar 2016				
1.	Mo		Ausgabe von Briefwahlunterlagen	
2.	Di			
3.	Mi			
4.	Do			
5.	Fr			
6.	Sa			
7.	So	2. Abkündigung von Tag und Ort der Wahl + Hinweis zur Berufung der Wahlvorstände + Hinweis auf Briefwahl		
8.	Mo			Berufung Wahlvorstand
9.	Di			
10.	Mi			
11.	Do			
12.	Fr			
13.	Sa			
14.	So	Wahlsonntag	Öffnung der Wahlbriefe	
15.	Mo		Feststellung Wahlergebnis	
16.	Di			
17.	Mi			
18.	Do		Mitteilung Wahlergebnis an KSV	
19.	Fr			
20.	Sa			
21.	So			
22.	Mo	Benachrichtigung der Nächstgewählten		
23.	Di		Annahme- erklärung	
24.	Mi			
25.	Do			
26.	Fr			
27.	Sa			
28.	So	Abkündigung: Wahlergebnis mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und den Einführungstermin		
29.	Mo		Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss	

März 2016				
1.	Di		Beschwerdefrist	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss
2.	Mi			
3.	Do			
4.	Fr			
5.	Sa			
6.	So	Amtseinführung		
...				
13.	So	Amtseinführung (Abkündigung am 06.03.2016)		
...				
20.	So	Amtseinführung (Abkündigung am 13.03.2016)		
...				
31.	Do	Abgabe Statistik		

wahl 2016